

II-1233 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
A n t r a g

Präs.: 1984 -04- 11No. 871A

der Abgeordneten Dr. Schranz, Mag. Kabas, Heinzinger
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Konsumentenschutzgesetz
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Konsumentenschutzgesetz, BGBl.Nr.140/1979, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.135/1983, wird wie folgt ge-
ändert:

1. Im § 3 wird
 - a) im Abs. 1 nach den Worten "ein Abzahlungsgeschäft (§ 16)" die Wendung eingefügt:
"oder ein Geschäft im Sinn des § 26";
 - b) im Abs. 2 nach den Worten "oder einer ähnlichen Veranstaltung" die Wendung eingefügt:
"oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße".

2. Im § 15 wird

- a) der letzte Satz des Abs.1 aufgehoben;

- 2 -

b) dem Abs.2 folgender Satz angefügt:

" In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden."

3. Im Abs.1 des § 25 wird der Ausdruck "Buch-, Kunst-, Zeitschriften- und Musikalienhandel" durch die Wendung "Handel mit Druckwerken" ersetzt.

4. An die Stelle des § 26 und seiner Überschrift treten folgende Bestimmungen:

"Lieferungen im Handel mit Druckwerken

§ 26. (1) Verträge im Handel mit Druckwerken sind schriftlich zu errichten, wenn sie

1. den Verkäufer zu wiederholten Lieferungen und den Käufer zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten sowie
2. unter Umständen geschlossen werden, die den Verbraucher nach § 3 zum Rücktritt berechtigen.

(2) Die Vertragsurkunde hat zu enthalten

1. den Vor- und den Familiennamen (die Firma), den Beruf (Gegenstand des Unternehmens) und den gewöhnlichen Aufenthalt (Sitz) der Vertragsteile;
2. den Tag und den Ort des Vertragsantrags beziehungsweise der Vertragsannahme des Verbrauchers;
3. den Gegenstand des Vertrags;
4. die Höhe und die Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen sowie, wenn sie bereits feststeht, deren Zahl;
5. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 3.

(3) Der Unternehmer hat auf seine Kosten unverzüglich nach der Unterfertigung der Vertragsurkunde durch den Verbraucher diesem eine Abschrift auszufolgen; die im Abs. 2 genannten Angaben sind darin deutlich lesbar wiederzugeben.

- 3 -

(4) Die Rechtswirksamkeit eines Vertrags über nichtperiodische Druckschriften ist von der Errichtung der Vertragsurkunde unabhängig.

§ 26a. Bei Verträgen über periodische Druckschriften, die unter § 26 fallen, hat überdies der Unternehmer, der die Erfüllung des Vertrages als Vertragspartner übernimmt, dem Verbraucher mit der Post eine Urkunde zu übersenden, die deutlich lesbar die in § 26 Abs. 2 angeführten Angaben enthält. Die Frist für den Rücktritt vom Vertrag nach § 3 beginnt jedenfalls erst zu laufen, sobald dem Verbraucher diese Urkunde zugekommen ist. Der Rücktritt kann auch dem Unternehmer gegenüber wirksam erklärt werden, der diese Urkunde zugesandt hat.

§ 26b. Die §§ 26 und 26a gelten nicht für Verträge, in denen der Gesamtpreis oder, wenn ein solcher noch nicht errechenbar ist, der innerhalb eines Jahres zu leistende Kaufpreis mit mehr als 150.000 S zahlenmäßig bestimmt ist."

5. Im § 32 Abs. 1 werden

a) in der Z. 1 lit b das Zitat "§ 26 Abs. 1" durch das Zitat "§ 25 Abs. 2" und

b) in der Z. 2 das Zitat "§ 26 Abs. 1" durch das Zitat des "§ 26 Abs. 3"

ersetzt."

A r t i k e l I I

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.
2. Dieses Bundesgesetz ist auf Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind, nicht anzuwenden.
3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Durch § 26a soll daher sichergestellt werden, daß Konsumenten nicht durch das oben erwähnte Versehen um ihr Rücktrittsrecht kommen. Sie sollen durch eine neuerliche, auf dem Postweg auszufolgende Belehrung ausdrücklich auf ihre Rechte hingewiesen werden. Erst mit diesem Zeitpunkt beginnt die Rücktrittsfrist zu laufen. Ausserdem wird eine Klarstellung für den Fall getroffen, daß die Zeitschriftenbestellung gegenüber dem Konsumenten von einem Vermittlungsbüro aufgenommen wird und noch nicht feststeht, mit welchem Unternehmen letztlich der Lieferungsvertrag zustande kommen wird. Es macht demnach in Hinkunft keinen Unterschied, ob dem Verbraucher ein Abschluß- oder ein Vermittlungsvertreter gegenübertritt.

Der § 3 Abs. 1 KSchG soll sicherstellen, daß die vierwöchige Frist zum Rücktritt, die an sich nur für Bargeschäfte gedacht war, bei Wiederkehrschuldverhältnissen, bei denen eine entsprechende Vertragsurkunde zu errichten ist, so wie bei Abzahlungsgeschäften nicht gilt.

Darüber hinaus soll durch die Einfügung eines Klammerausdruckes im § 3 Abs. 2 KSchG der Fall des Ansprechens von Konsumenten auf der Straße, die dann in einem "Geschäftslokal" zum Geschäftsabschluß gedrängt werden, ausdrücklich dem "Haustürgeschäft" gleichgestellt werden. Dabei handelt es sich um eine Klarstellung, die aber vor allem für den Schutz Jugendlicher wichtig ist, die allzu oft mit dieser Methode in eigentlich ungewollte Rechtsgeschäfte hineingedrängt werden.

Schließlich soll für Verträge über wiederkehrende Leistungen - auch hier sind es vielfach Zeitschriftenabonnements - die Möglichkeit für den Konsumenten, den Dauervertrag aufzukündigen, wirksamer gestaltet werden. Zu diesem Zweck soll die Verlängerung der Kündigungsfrist zum Nachteil des Konsumenten im Wege von Vertragsklauseln im Regelfall unwirksam sein (§ 15 Abs. 1 und 2 KSchG).